John-Brinckman-Gymnasium
Am Wall 6
18273 Güstrow
Tel. 03843 / 68 66 93
Fax 03843 / 68 66 97

Schulstempel

# Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 im gymnasialen Bildungsgang zum Schuljahr 2024/2025

Schüler/in: _____
*Name, Vorname*

Geburtsdatum: _____ m / w / d

Wohnanschrift: _____

Empfehlung für den ☐ gymnasialen ☐ regionalen Bildungsgang

derzeit besuchte Schule _____
*Schulname, Ort*

**Angaben zu den Sorgeberechtigten:**

| | Sorgeberechtigt 1/ Mutter | Sorgeberechtigt 2/ Vater |
|---|---|---|
| Name, Vorname | | |
| abweichende Anschrift | | |
| Telefon | | |
| Email | | |

**1. Ich beabsichtige vorrangig die Beschulung meines Kindes an einer**
a) öffentlichen Schule O
b) Schule in freier Trägerschaft O

**2. Anmeldung an einer öffentlichen Schule:**

O.g. Schüler/in wird an folgender Schule angemeldet:

1. _____ (Erstwunsch)

2.* _____ (Zweitwunsch)

**3. Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft**

O.g. Schüler/in wurde an folgender Schule in freier Trägerschaft angemeldet:

_____
*Name der Schule / Ort*

_____
*Bestätigung durch die Schule in freier Trägerschaft*

_____ _____
*Ort, Datum* *Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

# John-Brinckman-Gymnasium

Am Wall 6
18273 Güstrow

Telefon 0 38 43 / 68 66 93
Fax 0 38 43 / 68 66 97
E-Mail:
sekretariat@brinckmangymnasium.de
www.brinckmangymnasium.de

**Ergänzungen zur Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7**

**im gymnasialen Bildungsgang zum Schuljahr 2024/2025**

**Name, Vorname :** _____

**2. Fremdsprache**

☐ Spanisch

☐ Französisch

☐ Latein

**Religions-/Ersatzunterricht**

☐ Religion

☐ Philosophie

**iPad-gestützter Unterricht**

☐ Hiermit bekunden wir unser grundsätzliches Interesse zur Aufnahme unseres Kindes in eine elternfinanzierte iPad-Klasse. Aus dieser Interessenbekundung lässt sich kein Anspruch auf einen Platz in einer iPad-Klasse ableiten.
Die Informationen dazu haben wir zur Kenntnis genommen.

**Wunschmitschüler**

1. _____

2. _____

_____ _____

Datum *Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

**ANLAGE:**
**Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres**

**Hinweise**

Wegen möglicher Unterschreitung der Schülermindestzahl an der gewünschten Schule oder auch wegen möglicher Überschreitung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule ist ein Ersatzwunsch/Zweitwunsch anzugeben.

Sofern an der unter 1. genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden und eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Eingangsklassen durch die oberste Schulbehörde nicht erteilt wird, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG MV). Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule überschritten ist und eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme nicht nur in der örtlich zuständigen Schule, sondern in einer Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

**Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage**

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig von dieser geregelten freien Schulwahl ist jeder Schüler aufgrund des Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet, §§ 45, 46 des Schulgesetzes M-V gelten entsprechend.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht, die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 113 Abs. 4 SchulG M-V.
Näheres zur Schülerbeförderung ist beim Landkreis Rostock bzw. bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erfragen.